

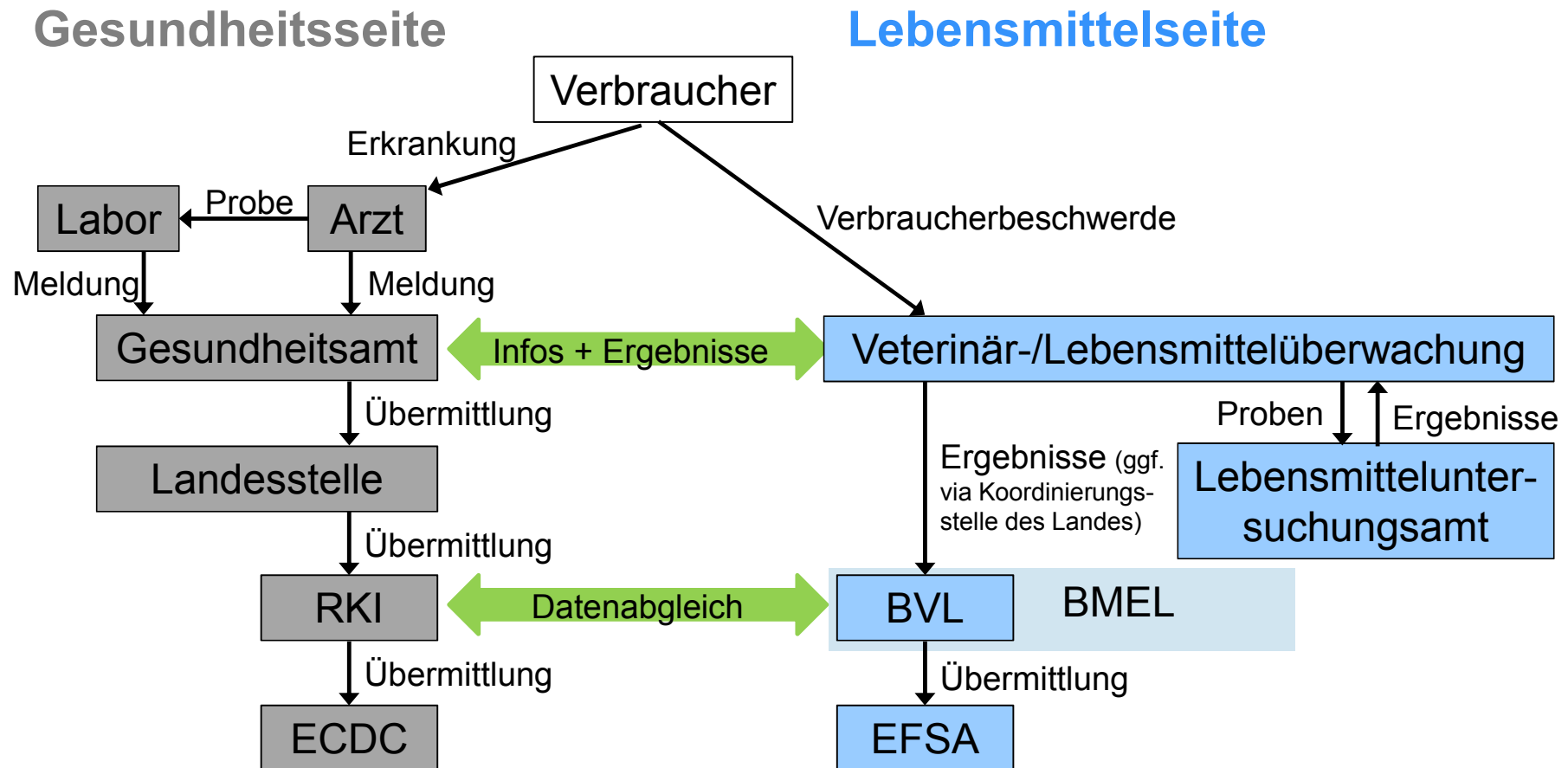
Wie wird Rückverfolgung in Deutschland durchgeführt?

Marion Gottschald

Gemeinsamkeiten Deutschland vs. Österreich

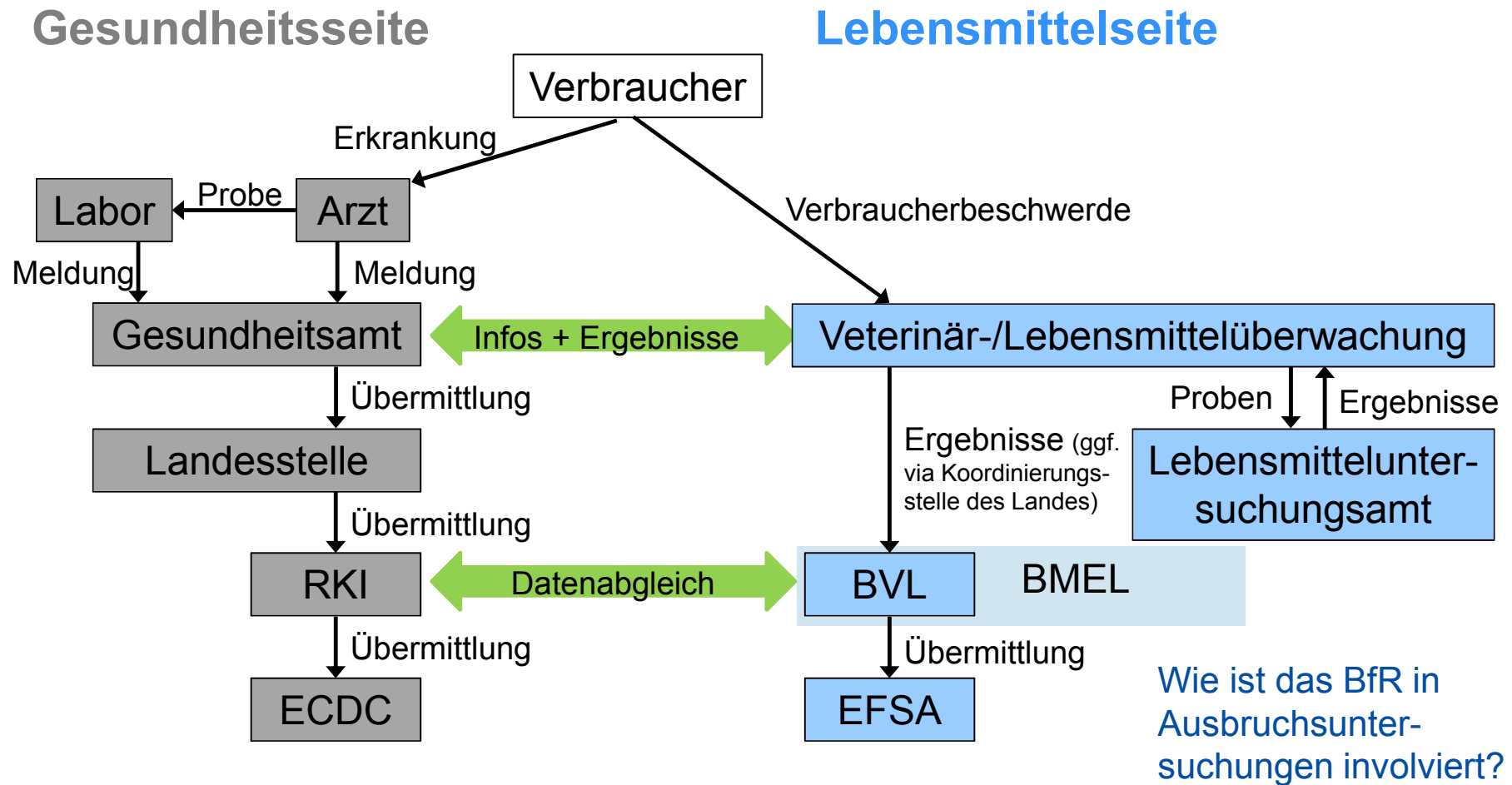
- Föderalismus
- Gesundheitsbehörden \leftrightarrow Lebensmittelbehörden
- VO (EG) Nr. 178/2002 u.a. Rückverfolgbarkeit

Ausbruchsaufklärung - Zuständigkeiten, Strukturen und Schnittstellen

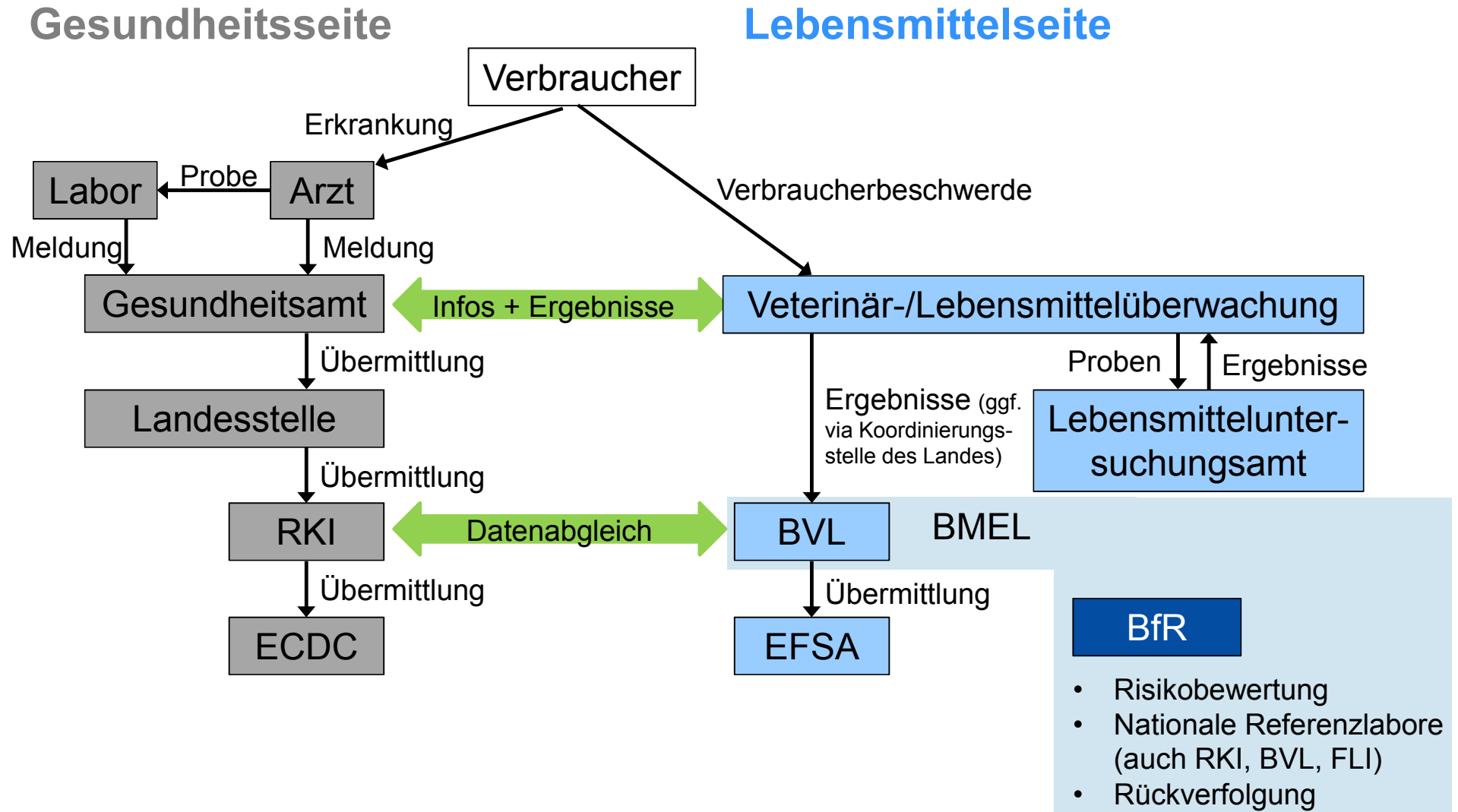


BMEL = Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
 BVL = Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
 ECDC = European Centre for Disease Prevention and Control
 EFSA = European Food Safety Authority
 RKI = Robert Koch-Institut

Ausbruchsaufklärung - Zuständigkeiten, Strukturen und Schnittstellen



Ausbruchsaufklärung - Zuständigkeiten, Strukturen und Schnittstellen



Gesetzeslage – (lebensmittelbedingte) Krankheitsausbrüche

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Betrifft Gesundheits-Seite

IfSG § 6 Arztmeldepflicht

- 15 meldepflichtige Erkrankungen (auch Verdacht)
- Erkrankung/Verdacht auf infektiöse Gastroenteritis oder mikrobiell bedingte LM-Vergiftung wenn
 - Betroffener im LM-Bereich arbeitet
 - Verdacht auf LM-bedingten Ausbruch

IfSG § 7 Labormeldepflicht

- An Gesundheitsamt (51 Erreger)
- Direkt an RKI (5 Erreger)

IfSG § 25 Ermittlungen

- Ermittlungspflicht des Gesundheitsamtes (Ursache, Infektionsquellen, Ausbreitung)
- Auskunftspflicht von Erkrankten, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen

Betrifft Lebensmittel-Seite

IfSG § 16 Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten

- Probenahme, Sicherstellung kontaminierter LM
- Betretungsrecht (Küchen, Gastro, LM-Betriebe)
- Recht zur Einsicht in Unterlagen (Lieferscheine etc.)
- Auskunftspflicht des Betreibers

IfSG § 28 notwendige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung

- Tätigkeitsverbote (IfSG § 42),
Schließung/Reinigung/Desinfektion (IfSG § 17)

IfSG § 42 Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

- bei bestimmten Erkrankungen oder Ausscheidung von bestimmten Krankheitserregern

IfSG § 43 Belehrung durch Gesundheitsamt

- bei Personal mit LM-Umgang

Gesetzeslage – (lebensmittelbedingte) Krankheitsausbrüche

Lebensmittel-/Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Betrifft Lebensmittel-Seite

LFGB § 38 Zuständigkeit, gegenseitige Information

- Zuständigkeit für Überwachungsmaßnahmen richtet sich nach Landesrecht
- Behörden des Bundes und der Länder haben sich bei Ermittlungen gegenseitig zu unterstützen

LFGB § 39 Aufgabe und Maßnahmen der zuständigen Behörden

- Durchführung regelmäßigen Kontrollen und Probennahmen
- Maßnahmen zur Beseitigung eines Verstoßes (auch Maßnahmen zur Feststellung eines Verstoßes)
- Anordnung + Überwachung von Rücknahme/Rückruf

LFGB § 40 Information der Öffentlichkeit

- Zur Gefahrenabwehr
- Wenn andere Maßnahmen nicht/nicht rechtzeitig getroffen oder unwirksam
- Bezeichnung Lebensmittel, Hersteller/Inverkehrbringer

LFGB § 42 Durchführung der Überwachung

- U.a. Einsicht in geschäftliche Schrift-/Datenträger
- Informieren der Gesundheitsbehörde + Datenübermittlung

Gesetzeslage – (lebensmittelbedingte) Krankheitsausbrüche

Lebensmittel-/Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Betrifft Lebensmittel-Seite

LFGB § 43 Probennahme

LFGB § 44 Duldungs-/Mitwirkungs-/Übermittlungspflichten

- LM-/FM-Unternehmer muss alle Auskünfte erteilen → betrifft auch Rückverfolgung → Daten müssen ggf. elektronisch übermittelt werden, wenn vorhanden

Gesetzeslage – Informationsverfahren und Zusammenarbeit zwischen Behörden, Bund und Ländern

LFGB § 38 Zuständigkeit, gegenseitige Information

- Behörden des Bundes und der Länder haben sich bei Ermittlungen gegenseitig zu unterstützen

LFGB § 42 Durchführung der Überwachung

- Informieren der Gesundheitsbehörde + Datenübermittlung

LFGB § 49 Erstellung eines Lageberichts, Verwendung bestimmter Daten

- Bundesministerium kann länderübergreifendes Lagebild erstellen
- BVL wirkt mit
- Oberste Landesbehörden übermitteln erforderliche Daten

LFGB § 49a Zusammenarbeit von Bund und Ländern

- Im Rahmen ihrer Befugnisse + Zuständigkeiten
- Vereinbarungen treffen
- Besondere Gremien können für Zusammenwirken vorgesehen sein

Gesetzeslage – Informationsverfahren und Zusammenarbeit zwischen Behörden, Bund und Ländern

IfSG § 27 Unterrichtungspflichten des Gesundheitsamtes

- Gegenüber anderen Gesundheitsämtern
- Unterrichtet örtlich zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde (§ 39 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch), wenn Tatsache oder Verdacht dass,
 - dass ein LM in mind. 2 Fällen mit epidemiologischem Zusammenhang Ursache einer übertragbaren Krankheit ist
 - Krankheitserreger auf LM übertragen wurden und Weiterverbreitung der Krankheit durch LM zu befürchten ist.

IfSG § 5 Bund-Länder-Informationsverfahren

- Bundesregierung erstellt Verwaltungsvorschrift → Plan zur gegenseitigen Information von Bund und Ländern in epidemisch bedeutsamen Fällen um
 - Einschleppung oder Ausbreitung der Infektionskrankheiten zu verhindern
 - Erforderliche Maßnahmen einzuleiten
- Regelt auch Zusammenarbeit von Bund- und Länderbehörden + anderen beteiligten Stellen

IfSG § 11 Übermittlung an zuständige Landesbehörde und RKI

- Regelt wer, wann, welche Daten an wen übermitteln muss
 - Gesundheitsamt > 1 Tag > Landesbehörde > 1 Tag > RKI
 - Eckdaten zu u.a. Betroffenen, Erkrankung, Laborbefunden, wahrscheinlicher Infektionsort und –weg, zuständiges Gesundheitsamt, Datum der Meldung

Gesetzeslage – Informationsverfahren und Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern

„Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“

- Auf Verbraucherschutzministerkonferenz Sept. 2011 beschlossen
- Abstimmung bei länder- und/oder ressortübergreifenden Krisen optimieren
- Bestimmte operative Aufgaben des Krisenmanagements (Datenauswertung, Erstellung Lagebericht) werden von **Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“** wahrgenommen

Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“

Komplexe, mehrere Länder betreffende **Krise** → **Krisenrat beruft Task Force ein**, beschließt ihren Auftrag + Zusammensetzung

Task Force:

- Vertreter **Länder, BVL, BfR** (+ evtl. Experten **anderer Bundesbehörden** (z.B. RKI))
- Instrument der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern **im Krisenfall**
- Bündelung Kompetenzen + Expertenwissen von Bundes- + Landesbehörden
- Verdichtung der Ermittlungsergebnisse der Länder
- Unterstützt Krisenstabe + liefert Basis für Entscheidungen des Krisenrates

Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“

Kernaufgaben:

- Empfehlungen erarbeiten für koordiniertes Handeln der Lebensmittel-/Futtermittelseite:
 - strategisch-taktisches Vorgehen zur Aufklärung der Krise, zur Eliminierung von Quellen und zur Behebung von Ursachen

Weitere Aufgaben:

- Warenstromanalysen
- Daten auf Plausibilitätsprüfung der Daten
- Zuarbeit zur Krisenkommunikation
- Koordination der einzubindenden Laboratorien

Task Force kann Daten und Datenauswertungen anfordern. Diese werden von der Task Force analysiert und bewertet.

Bisherige Krisen konnten effizient + nachhaltig aufgeklärt werden und bewältigt werden.

Gesetzeslage - Tracing

VO (EG) Nr. 178/2002, Artikel 3 und 18

- „**Rückverfolgbarkeit**“ von **Lebensmitteln** und **Futtermitteln**, von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren oder allen sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden, ist **in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen**.
- **„Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen“**: Einfuhr, Primärproduktion, Lagerung, Transport, Handel, Verkauf an Verbraucher; relevant für Lebensmittel und Futtermittel

Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer müssen

- Informationen über ihre **direkten Lieferanten** und ihre **direkten Kunden** besitzen
- Diese Daten auf Aufforderung den **zuständigen Behörden** mitteilen



Basis für Warenstromanalyse

Gesetzeslage - Tracing

VO (EG) Nr. 178/2002, Artikel 3 und 18

... zuständige Behörden – Wer ist das?

Zuständiges Landesministerium (koordiniert lokale Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärbehörden → zuständig für Lieferdatenerfassung)

Wie kommt nun das BfR/BVL an die Rückverfolgungsdaten der lokalen Behörden?

- Datenhoheit liegt bei Bundesländern
- Im Krisenfall gilt Bund-Länder-Vereinbarung (Task Force (Beteiligung der Länder) kann Daten anfordern)
- Im Normalfall: Kooperationswilligkeit der Länder

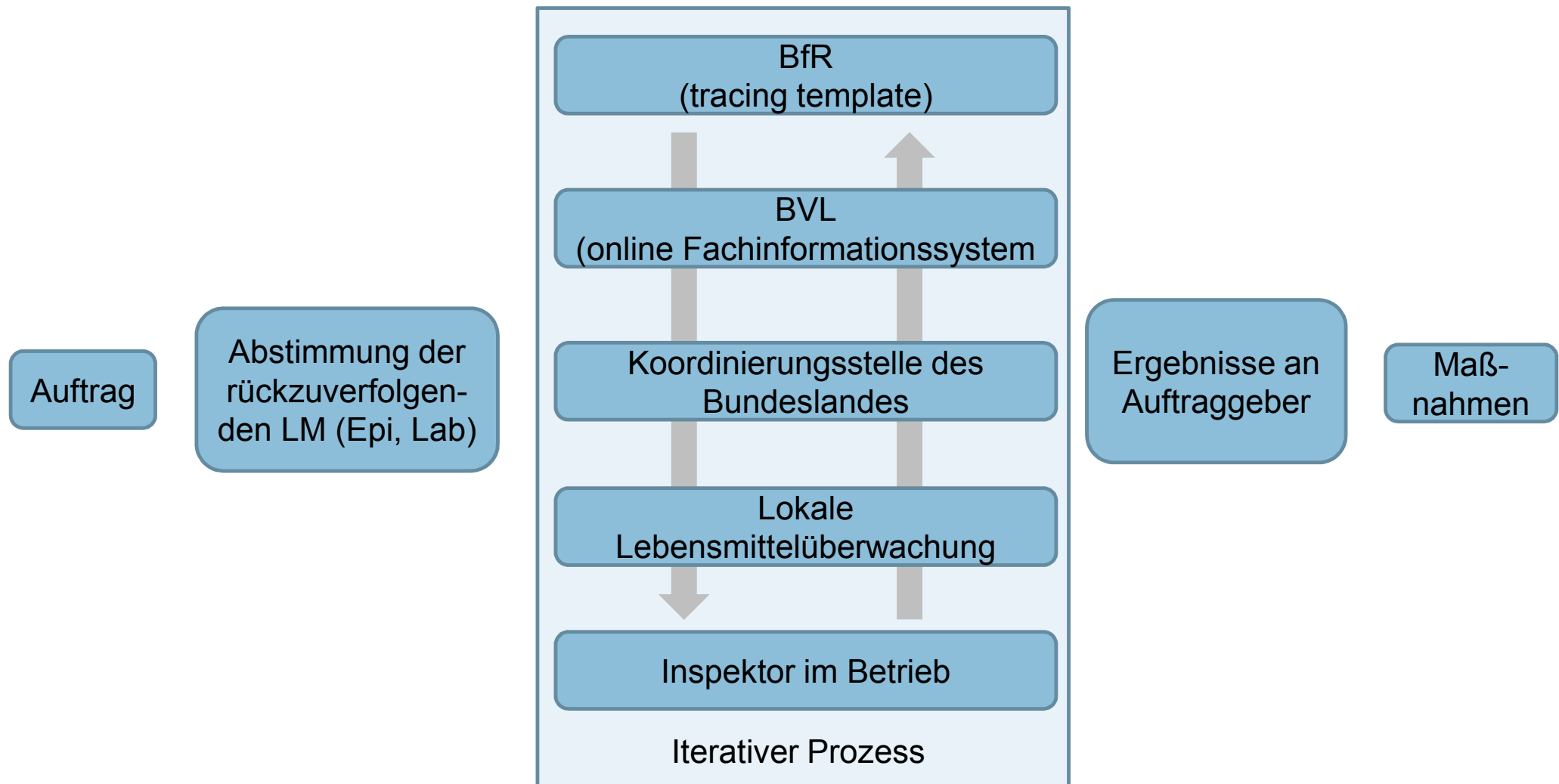
Rückverfolgung – Wer gibt den Auftrag dafür?

- Task Force
- Gemeinsame Entscheidung verschiedener Behörden → Bereiterklärung zum Datensammeln
- Indirekt: BMEL ruft Krisenfall aus → Krisenrat beruft Task Force ein + legt Aufgaben fest
- Bundesländer (Ministerium)
 - direkte Beauftragung des BfR (über Kooperation)
 - indirekt: beauftragt BMEL Krisenfall auszurufen (weiter siehe oben)
- EFSA
- Andere europäische Länder
 - Beratung/Unterstützung bei Datenerfassung/Auswertung
 - Im Rahmen FoodChain-Lab-Support Team (Kooperationsprojekt mit EFSA)
- (Eigeninitiative: Analyse von Lieferdaten aus RASFF-System)

Rückverfolgung – Wie funktioniert die Datensammlung?

- BfR erhebt keine Daten, de facto nicht zuständig für Rückverfolgung
- Länderübergreifender Rückverfolgung
 - BVL verantwortlich für Durchführung und Koordination
 - Zentrale Rolle bei Sammlung, Auswertung, Bündelung und Koordination von Informationen
 - BfR unterstützt (historische Entwicklung) → Bereitstellung Templates, Know-How, Analysesoftware FoodChain-Lab

Rückverfolgung – Wie funktioniert die Datensammlung?



Weitere Datenquelle: Lieferdaten aus RASFF-System (unstrukturiert, strukturiert)

Zuständigkeiten, Strukturen und Schnittstellen in Europa

Ausbruch auf europäischer Ebene

- Wer gibt Auftrag für Rückverfolgung?
 - Mandat durch Kommission an EFSA
 - Warenstromanalyse wird im Rahmen von Rapid Outbreak Assessments
- Wer koordiniert Rückverfolgung?
 - EFSA
- Wie funktioniert Datensammlung?
 - Über RASFF
 - Wenn BfR beteiligt: Abstimmung Template mit EFSA → EFSA schickt Template an Member State Kontaktpunkte → Daten über RASFF gesammelt

Zusammenfassung

Rechtliche Rahmensituation

- IfSG, LFGB, EU-Verordnung 178/2002, Artikel 3+18

Wer gibt den Auftrag zur Rückverfolgung?

- Situationsabhängig (Task Force, Bundesland, EFSA,)

Wie kommt man an Rückverfolgungsdaten?

- Lokale Behörden sammeln Daten, bei länderübergreifenden Krisen bündelt BVL Daten (via Onlineportal)
- RASFF

Müssen Lebensmittelfirmen Lieferdaten herausgeben?

- Ja (EU-Verordnung 178/2002, IfSG § 16, LFGB § 44)

Literatur und Gesetzeslage

- Infektionsschutzgesetz
- Lebensmittel-/Futtermittelgesetzbuch
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Beschluss 2004/478/EG der Kommission zur Erstellung eines allgemeinen Plans für das Krisenmanagement im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit
- Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- Leitfaden zum Krisenmanagement Lebensmittelsicherheit (BMEL)
- BVL-Krisenleitfaden 2015 (Leitfaden des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zur Bearbeitung von Ereignissen und Krisen im Bereich Lebensmittel, Futtermittel, Kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Marion Gottschald

Bundesinstitut für Risikobewertung

Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin

Tel. +49 30 - 184 12 – 0

Fax +49 30 - 184 12 - 47 41

www.bfr.bund.de

marion.gottschald@bfr.bund.de



FoodChain-Lab Team

Tel. +49 30 - 184 12 - 4444

foodrisklabs@bfr.bund.de

<http://foodrisklabs.bfr.bund.de>